



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (246)

Pleiten, Pech und Hochzeitspannen

Teil 1

Das gesellschaftliche Großereignis des Jahres steht vor der Tür. Die ganze Welt scheint gebannt nach London zu blicken, wo sich Prinz William und die bürgerliche Catherine Elizabeth Middleton am 29. April in der Westminster Abbey das Jawort geben. Für eine minutiose Berichterstattung ist gesorgt. Der Medienschar dürfte daher kein Fehltritt der Hochzeitsgesellschaft verborgen bleiben. Da bereits bei einer Zeremonie im engsten Familienkreis so einiges schief gehen kann, werden die Protokollführer des Königshauses sicherlich aufatmen, wenn die Mammutveranstaltung ohne größere Pannen über die Bühne gelaufen ist. Dass eine Hochzeitsfeier von gewissen Unwägbarkeiten geprägt sein kann, wird durch einige kuriose Rechtsfälle bestätigt. Denn manchmal endet „der schönste Tag des Lebens“ – schneller als einem lieb ist – vor Gericht.

Wenn William und Kate nach der kirchlichen Trauung zu der Hochzeitsfeier im Buckingham Palace fahren, können die Frischvermählten mit abgesperrten Straßen rechnen. Von einem derartigen Luxus können Normalsterbliche nur träumen. Otto-Normal-Verbrauchern bleibt nichts anderes übrig, als sich durch den alltäglichen Straßenverkehr zu kämpfen. Kommt es hierbei zu einem Unfall, so dass das Brautpaar verletzungsbedingt nicht an seiner Feier teilnimmt, kann dieses seine nutzlos aufgewendeten Auslagen geltend machen. Die Juristen sprechen hier von dem sog. Frustrationsschaden. Voraussetzung ist jedoch, dass den Vermählten ihre finanziellen Aufwendungen durch das schädigende Ereignis nicht zugute kommen. Ob ein Nutzen gezogen werden kann oder nicht, hängt von dem jeweiligen Einzelfall ab. Nach einem Urteil des Landgerichts Görlitz sind beispielsweise Auslagen für die Festkleidung und die Kosten für die Hochzeitskutsche nicht nutzlos erbracht worden, sofern die standesamtliche Trauung bereits stattgefunden hat und die Fahrt mit der Droschke bereits angetreten war. Dennoch kann man festhalten: Für sinnlos gewesene Hochzeitsausgaben kann Regress gefordert werden. Das gilt jedoch nicht für eine spätere Scheidung! Andererseits wird sich bei den hohen Scheidungsquoten so manches Paar vielleicht im Nachhinein wünschen, erst gar nicht bei der Hochzeitfeier angekommen zu sein.

Doch wer auch ohne körperliche Beeinträchtigungen seine Feier erreicht, muss auf alle Eventualitäten gefasst sein und stets einen Notfallplan zur Hand haben. Dies gilt insbesondere, wenn die lang geplante Festivität wegen einer Doppelbelegung der Räumlichkeiten ausfällt.

So wie beispielsweise in saarländischen Gefilden, wo infolge eines Versehens des Gastwirtes das angemietete Kaminzimmer nicht der Festgesellschaft zur Verfügung gestellt werden konnte. Die abendliche Hochzeitsfeier fiel daher kurzerhand aus, so dass die Braut – nach eigenen Angaben – „tagelang geweint“ und „einen seelischen Schock erlitten“ hatte. Die „Versetzte“ verlangte daher Schmerzensgeld von umgerechnet 1.500 Euro und Schadenersatz. Den letztbenannten bezifferte sie mit ungefähr 5.500 Euro, der sich aus Kosten für die beabsichtigte Ersatzfeier zusammensetzte. Ihre Schadensaufstellung umfasste sämtliche Kosten der Vorbereitung und Durchführung einer Hochzeit von Friseurbesuch über Blumenschmuck, Hochzeitskutsche und Mittagsbuffet bis zu „Hochzeitsmenü & Hochzeitsnacht“ einschließlich Verpflegung, Unterkunft sowie Verdienstausfall der zu ladenden Gäste. Ein für royale Verhältnisse wohl geringes Budget, doch war dieses dem Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken des Guten ein wenig zu viel. Die Richter erteilten daher dem Ansinnen der Geschädigten eine klare Absage. Nach Auffassung des Gerichts habe zwar ein Schädiger auch für die psychischen Auswirkungen eines von ihm zu vertretenen Verhaltens einzustehen. Das gelte aber nur für seelische Auswirkungen mit echtem Krankheitswert. Dass aber derartiges eingetreten sei, ergebe sich weder aus der Behauptung, „sie habe tagelang nach diesem Desaster geweint“ und habe „wochenlang über das Ereignis nicht sprechen können, ohne Weinkrämpfe zu bekommen“. Auch vermochte der Senat keinen Schadenersatz erkennen. Nach richterlicher Überzeugung sei der Betreffenden kein zu bemessender Vermögensschaden entstanden. Vielmehr mache sie ein immaterielles Interesse geltend, nämlich ihr Interesse an einer planmäßig und ungestört ablaufenden Hochzeitsfeier. Die Besagte könnte keine Entschädigung in Geld, sondern allenfalls eine sog. Naturalrestitution verlangen. Nach dieser muss ein Zustand hergestellt werden, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Vorliegend konnte die missglückte Hochzeitsfeier jedoch nicht einfach „beseitigt“ werden, so dass die Richter einen Geldersatz für die geplante Ersatzfeier ablehnten.

Bei diesen rechtlichen Aussichten scheint die Feststellung von der Schriftstellerin Bertha von Suttner voll und ganz zuzutreffen, die gemeint hatte: Witwenschaft ist meist die einzige Entschädigung, die eine Frau für die Ehe bekommt.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de

**Heberer & Coll.
Rechtsanwälte**